

# RS Vwgh 1991/3/19 90/08/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §23 Abs2;

LAG §5;

## Rechtssatz

Nur ein für landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Vermögen iSd §§ 29 bis 50 BewG festgestellter Einheitswert kann zur Ermittlung der Beitragsgrundlage nach BSVG herangezogen werden, nicht aber ein für andere Vermögensarten festgestellter Einheitswert, selbst wenn sich dieser auf einen Betrieb bezieht, der iSd § 5 LAG - abweichend vom Bewertungsrecht - einen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb darstellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080099.X16

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)